

schon wieder WANDLUNG....

Beitrag von „dummytest“ vom 6. Februar 2010 um 19:01

[Zitat von Fisch](#)

Ich vermute das hier der Knackpunkt der unterschiedlichen Auffassungen liegt und man muß wahrscheinlich unterscheiden, ob der Kunde das Fahrzeug gekauft (dann ist sein Kaufpreis maßgeblich) oder geleast hat (dann kann durchaus der Händler-EK maßgeblich sein. Ersterenfalls war der Kunde Eigentümer, letzterenfalls der Händler und der Kunde nur "Mieter" und der jeweilige Vertrag mit den dazugehörigen Konditionen (Endverbraucherkaufpreis + Darlehen oder Händler-EK+ Sonderzahlung+Leasingraten) ist rückabzuwickeln. Jede Meinung dürfte also unter den entsprechenden Umständen ihre Berechtigung haben.

Gruß Fisch

Rückwabwicklung heisst Rückabwicklung

Ich habe auch mein Leasingfahrzeug rückabgewickelt, allerdings hatte ich keine Probleme mit der Preisfindung, da mir der Fahrzeugpreis, der beim Leasing zugrunde gelegt wurde bekannt war (also Listenpreis ./."Rabatt" = Endpreis --> Leasingrate).

Diskutiert wurde seinerzeit nicht mal ansatzweise über die Höhe der Entschädigung (0,4%/1000km waren wohl auch für VW damals unstrittig) und die Basis (Endpreis), alleine die grundsätzliche Bereitschaft zur Rückwabwicklung musste ich mit etwas Nachdruck durchsetzen

